

BSU
000628

0028

20

Zugleich werden damit die grundsätzlichen Rechtsstandpunkte der UdSSR und der DDR in bezug auf Westberlin erneut bekräftigt.

Von außerordentlicher politischer und rechtlicher Bedeutung ist die im Gesetz ausdrücklich vorgenommene Einschränkung, daß es sich um Ausland bzw. um Ausländer im Sinne des Strafgesetzbuches handelt.

Während im Ausländergesetz als Ausländer alle die Personen bezeichnet und folglich so behandelt werden, die nicht die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen, ist es notwendig, im Strafgesetzbuch Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der DDR als Ausländer besonders zu kennzeichnen.